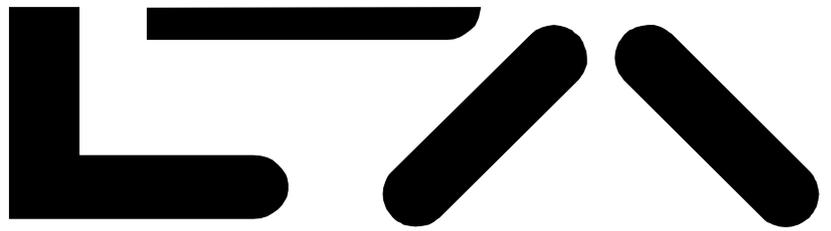


*X-pand into the Future*



# e u r e x *B e k a n n t m a c h u n g*

**Aktienoptionen:**

**Einführung von Futures und Optionen auf Exchange Traded Commodities (ETCs)  
von ETF Securities**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte  
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex  
Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 29.07.2011 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**1. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.18 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte  
Rohstoffwertpapiere**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Futures“).

**1.18.1 Kontraktgegenstand**

An den Eurex-Börsen stehen Futureskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoffwertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“):

§ ETFS Physical Gold (Produkt ID: FPHA)

§ ETFS Crude Oil (Produkt ID: FCRU)

ETC-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Stücke des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoffwertpapiers.

**1.18.2 Verpflichtung zur Lieferung**

(1) Der Verkäufer eines ETC-Futures ist verpflichtet, das jeweils zugrundeliegende börsengehandelte Rohstoffwertpapier am Liefertag (Ziffer 1.18.6 Absatz 1) des jeweiligen Kontrakts zu liefern.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

### **1.18.3 Laufzeit**

Für ETC Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 1.18.6 Absatz 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

### **1.18.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Letzter Handelstag der ETC-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalmonats (Ziffer 1.18.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 MEZ.

### **1.18.5 Preisabstufungen**

Die Preise der ETC-Future-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von USD 0,01, ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01.

### **1.18.6 Lieferung**

(1) Liefertag bei ETC-Futures-Kontrakten ist der vierte Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

## **2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

[...]

### **2.12 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Optionen“).

### **2.12.1 Kontraktgegenstand**

An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoffwertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“):

§ ETFS Physical Gold (Produkt ID: OPHA)

§ ETFS Crude Oil (Produkt ID: OCRU)

ETC-Optionen beziehen sich auf jeweils 100 Stücke des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoffwertpapiers.

### **2.12.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am vierten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### **2.12.3 Verkaufsoption (Put)**

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am vierten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Wertpapiere zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### **2.12.4 Laufzeit**

Für ETC Options-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 2.12.5 Absatz 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden elf Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten zur Verfügung.

### **2.12.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer ETC-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern

dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Ist der letzte Handelstag ein Tag, an dem eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.12.11 nicht möglich ist, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen ETC-Optionen im System der Eurex-Börsen.

#### **2.12.6 Ausübungspreise**

Optionsserien von ETC-Kontrakten haben die folgenden Ausübungspreise:

§ ETFS Physical Gold mit Preisabstufungen in Höhe von USD 2,00

§ ETFS Crude Oil mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,50

#### **2.12.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

#### **2.12.8 Einführung neuer Optionsserien**

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.12.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

(2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

(3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können näheres bestimmen.

#### **2.12.9 Preisabstufungen**

Der Preis einer ETC-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01.

#### **2.12.10 Ausübung**

Der Inhaber eines ETC-Optionskontraktes kann diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.12.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-Style).

**2.12.11 Erfüllung, Lieferung**

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 29.07.2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, 27.07.2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Peter Reitz